

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 9 August 1800.

Zweytes Quartal.

Den 20 Thermidor VIII.

## Vollziehungsausschuss.

Beschluss vom 5. August.

Der Vollziehungsausschuss der helvetischen Republik, Nach angehörter Petition der wegen begangenem Diebstahl von dem Distriktgericht in Bern für ein Jahr in das Arbeitshaus verurtheilten Magdalena Weber von Dietikon, Cantons Zürich, welche in Betrachtung ihrer zerrütteten Gesundheit, um Nachlass dieser Strafe anhaltet.

In Erwägung, daß die Leibesumstände der Bittstellerin nach dem vorgelegten Zeugnisse des Arztes, wirklich bedenklich sehen und bey längerem Aufenthalte im Gefängniß gefährlich werden können, indem dieselbe häufigen Blutstürzungen unterworfen ist,

beschließt:

1. Der Bittstellerin sey gestattet, das Gefängniß so lange zu verlassen, bis ihre Gesundheit hergestellt und sie in den Stand gesetzt ist, die über sie verfallte Strafe ohne Gefahr des Lebens anzusehen.
2. Dem Justizminister sey die Vollziehung dieses Beschlusses übertragen.

Folgen die Unterschriften.

## Gesetzgebung.

Senat, 6. August.

(Fortsetzung.)

Lafayette nimmt an, und wünscht, daß diese Maßregel auf alle in gleicher Lage sich befindenden Distrikte, ausgedehnt werde.

Kubli verwirft, weil er darinn eine Bestätigung der dem Lande so gehäßigen Einregistrirungsgebühr sieht.

Augustini stimmt Kubli bey.

Schneider unterstützt Kubli und Augustini, und wünscht, daß die Vollziehung einen neuen Finanzplan vorlege.

Lüthi v. Sol. ist gleicher Meinung in Betreff der Einregistrirungsgebühr: allein, er sieht nicht, daß die Råthe sich durch diesen Beschluß verhänglich machen, und sieht ihn auf den Fall bedingt an, wenn die Einregistrirungsgebühr gegen sein Erwarten beygehalten werden sollte.

Cart stimmt Lüthi bey, indem er seine Gründe näher entwickelt.

Petrolaz unterstützt Lüthi, und beruft sich auf das Gesetz, wodurch den durch den Krieg verheerten Gegenden diese Befreyung zugestanden wird.

Lüthard bemerkt, daß es nicht darum zu thun sey, ob man überhaupt eine Befreyung gestatten wolle? Ob mithin durch Befreyung die Last bestätigt werde, denn dieß sey schon geschehen: sondern es frage sich bloß, ob der, vor wenigen Tagen genommenen Beschluß, zu Gunsten der Gemeinde Altdorf, auf den Municip. Bezirks ausgedehnt, und seinen Wirkungen ein Ziel gesetzt werde? Er stimmt zur Annahme.

Der Beschluß wird angenommen und ist folgender: Auf die Botschaft des Vollziehungsausschusses vom 25. Heumon., und nach angehörtem Bericht seiner darüber niedergesetzten Commission,

In Erwägung, daß es billig ist, daß die der Gemeinde Altdorf, durch das Decret vom 18. Heum. ertheilte Wohlthat auf den ganzen Municipalitätsbezirk ausgedehnt werde;

In Erwägung, daß ein bestimmter Termin für die Dauer derselben die Wiedererbauung der abgebrannten Häuser befördern wird

Hat der große Rath beschlossen:

1. Die der Gemeinde Altdorf durch das Decret vom

18. Heum. d. J. ertheilte Wohlthat, erstreckt sich auf alle diejenigen, welche in dem Municipalitätsbezirk von Altorf Stellen zur Erbauung neuer Häuser erkaufen.

2. Die Dauer dieser Wohlthat ist auf 12 Jahre festgesetzt.

Ein Beschluß des grossen Rathes, betreffend die Kriegsdisciplin, wird verlesen, und an die Commission gewiesen, so über den frühern Beschluß niedergesetzt war.

Eine Botschaft der Vollziehung wird verlesen, nebst dem Beschluß, betreffend den Verkauf eines zu dem Kloster Frauenthal gehörigen Hofes Maschwanden.

An eine Commission gewiesen, bestehend aus den B. Augustini, Cart und Mittelholzer.

Allgemeiner Ausschuss, worinn folgender Beschluß angenommen wird.

In Erwägung, daß es Pflicht der Gesetzgebung ist, über das Staatsvermögen zu wachen: daß also auch die gütlichen Vergleiche über die Sönderung der Staats- und Gemeindgüter ihrer Genehmigung vorgelegt werden sollen,

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Den Vollziehungsausschuss einzuladen, alle gütlichen Vergleiche, welche derselbe mit Gemeinden über Sönderung von Staats- und Gemeindgütern abgeschlossen hat, oder noch abschliessen wird, und besonders diejenigen, mit der Gemeinde von St. Gallen, den Räten zur Genehmigung vorzulegen.

## Grosser Rath, 7. Aug.

Präsident: Gmür.

(Die früheren Sitzungen werden nachgeliefert werden.)

Abgeordnete von 5 Distrikten des Cantons Luzern klagen, daß das Gesetz über Abschaffung der Zölle im Canton Luzern noch nicht vollzogen sey. An die Commission gewiesen.

Ein und sechzig Geiseln aus Bündten, die schon vor 16 Monaten aus ihrem Vaterland entführt wurden, fordern ihre endliche Befreyung. An die Vollziehung gewiesen.

Bürger von Bümpfz fordern in Vollziehungsform des Gesetzes über Entschädigung der Behendeigenthümer. An die bestehende Commission gewiesen.

Einige Bürger der Gemeinde Disingen, im Cant.

Zürich, kommen wider die Vertagung der Räte bittschriftlich ein. Mittheilung an den Senat.

B. Buchser von Schöftland, im Aargäu, fodert ein billigeres Erbrecht. An die Civilgesetzcommission gewiesen.

Bürger von Udismyl, im C. Bern, fordern ein Reglement über die Vertheilung der Gemeindlasten. An die Vollziehung gewiesen.

Die Agenten des Distrikts Luzern fordern das Betreibungsrecht. Tagesordnung.

Die Botschaft der Vollziehung über Vertagung der Räte wird verlesen. (S. Seite 363.)

Zimmermann. Es ist überflüssig, jetzt lange Reden zu halten. Diese Botschaft ist nicht unerwartet, schon lange konnten wir uns darauf gefaßt machen, und sie ist in allen ihren Theilen so wohl berechnet, daß sie keiner grossen Anempfehlung bedarf: auch wäre diese überflüssig, da ein blosser Blick auf unsere Lage, uns von der Nothwendigkeit dieser Massregel überzeugt. Wir sind an dem Rand der Anarchie und Hilflosigkeit, und durch unser blosses Daseyn hindern wir wenigstens zum Theil die Möglichkeit, dem Vaterland wesentlich zu helfen: besonders aber die äusseren Verhältnisse machen den vorgeschlagenen Schritt unentbehrlich, weil, wenn wir uns nicht in eine Lage setzen, uns selbst eine zweckmässigere Verfassung zu geben, unser armes Vaterland eine solche von auswärtigen Mächten erhalten wird: und besonders dieses würde unserer Nation zuwider seyn. Vor einigen Tagen sagte uns Secretan: es sey Zeit, daß wir uns das Lebewohl sagen. Ich stimme diesem bey, und sage Euch allen von Herzen dieses Lebewohl: ich trage also darauf an, daß der in dieser Botschaft enthaltene Vorschlag in einem ganzen Umfange angenommen werde.

Cartier fodert Permanenzerklärung, und Mittheilung dieses Beschlusses an den Senat.

Sierz fodert der Wichtigkeit der Sache wegen, Vertagung des Entscheids bis morgen, damit mit gehöriger Ueberlegung ein Beschluß gefaßt werden könne.

Custor stimmt Cartier bey.

Koch ist gleicher Meinung, weil wir alle schon lange genug über die Vertagung der Räte nachdachten, um nun hierüber entschlossen zu seyn.

Die Permanenz wird mit grosser Mehrheit erklärt.

Custor. Von Jugend auf habe ich gehört, daß es gut ist, die Sachen zu thun, die sonst von selbst geschehen würden. Vom Zeitpunkt an, als die Bittschrift von Thurgau uns vorgelegt ward, fühlte ich

die Nothwendigkeit einer Vertagung, welche besonders jetzt dringend wird, um unser Vaterland besser organisiren zu lassen, und um ihm die Erniedrigung eines fremden Einflusses zu ersparen. Ich stimme vom Herzen der Botschaft bey.

**Anderwerth.** Ich weiß keine neuen Gründe beyzufügen, und trete mit der Bitte auf, daß, da wir nun schon seit 2 Jahren so getrennt beyammen waren, wir doch nun in der letzten Sitzung uns brüderlich die Hand reichen, und in Rücksicht dieser letzten Maßregel, die wir für das Wohl unsers Vaterlands zu nehmen haben, einmüthig seyen. Mögen dann diejenigen aus uns, denen die Beforgung unsers Vaterlandes weiter übertragen ist, dieses pflichtmäßig thun, und die übrigen alles, was in ihren Kräften liegt, zur innern Ruhe und Unterstützung der Regierung beytragen.

**Fierz** will gerne zur brüderlichen Vereinigung die Hand reichen, aber zu dieser Annahme kann er nicht stimmen, weil wir weder ein Finanzsystem noch die Rechnungen haben, und vor diesen beyden Dingen nicht abtreten können. Er fodert eine Commission, die in 3 Tagen ein Gutachten über diese Botschaft vorlege.

**Akkermann** fühlt, daß wir wenig gearbeitet haben, aber der Vollziehungsausschuß hat auch nicht seine Pflicht gethan. Er will gerne zur Vertagung stimmen, aber nur unter der Bedingung, daß die bleibenden Commissionen von den Räten selbst gewählt werden. Er ist übrigens Fierzens Meynung.

**Perig.** Seitdem am 18. Juni 1798 die Unabhängigkeit Helvetiens verletzt wurde, und dieses mit erziehendem Kleinmuth geduldet ward, hat eine große Reihe von Ungerechtigkeiten von allen Seiten gefolgt, und diese brachten den 7. Jenner hervor, und machen auch die heutige Maßregel nothwendig, zu der ich von ganzem Herzen stimme.

Man ruft zum Abstimmen; das Abstimmen wird verworfen.

**Cartier** findet die Schilderung, die diese Botschaft von unsrer Lage enthält, nur zu schwach, und schon lange fühlte er dieselbe drückend. Hätten wir uns seit allen jenen Aufforderungen vereinigt und wäre Hoffnung vorhanden, daß diese Vereinigung jetzt noch statt haben könne, so wäre keine solche Maßregel nöthig; allein dieses ist nicht mehr zu hoffen, und also wenn wir einer von fremder Macht aufgedrungenen Militärregierung ausweichen und unser Vaterland vor

einer solchen Erniedrigung schützen wollen, bleibt uns nichts übrig als die Annahme des Antrags der Vollziehung, wozu er von Herzen stimmt.

**Graf** hoste auch lange auf Vereinigung, und glaubte durch seinen letzten Vorschlag der Verminderung der Rätb, dieser jetzigen Maßregel zuvorzukommen; aber seine Hoffnungen wurden getäuscht und alle bisher vorgeschlagenen Mittel wurden verworfen, und so sind wir endlich in die Nothwendigkeit gesetzt, einem solchen Vorschlag wie der ist, den diese Botschaft enthält, beyzustimmen, um uns vor andern Erniedrigungen zu schützen.

**Kellstab.** Mir ist diese Botschaft nicht erwartet und ich stehe vor Helvetien und ganz Europa mit ruhigem Gewissen da, über die Beschuldigungen von Ungerechtigkeit, die uns gemacht werden. Ich fühle wohl, daß ich nur schwach bin und nicht thun konnte, was ich gerne gethan hätte: allein welche Mitglieder haben sich aus uns die meisten Vorwürfe zu machen? wohl die Gelehrten, die nicht hinlänglich gearbeitet haben. Ich kann nicht zu einer uns alle so erniedrigenden Botschaft stimmen und hoffe, wenn sie angenommen würde, diejenigen aus uns, die an die neue Regierung kommen sollen, werden bedenken, daß auch ihre Kinder wieder bloße Bürger sind. Möge der Genius der Freyheit uns vor dem Zurücktritt in die Sklaverey verwahren und unser Vaterland endlich in einen glücklichen Zustand kommen, in dem nur die Geseze und die Gerechtigkeit herrschen und alle Willkühr entfernt sey!

**Vellegrini** host ohne Verdacht von Partheylichkeit bey seinen bisherigen Aeußerungen sprechen zu können. Die Botschaft hat 3 Gesichtspunkte: Die Vertagung ist bestimmt in der Constitution enthalten und also ist diese nicht constitutionswidrig: man sprach von Gefahr der Freyheit, allein der große Sieger bey Marengo schützt diese so treu, daß sie nicht leicht in Gefahr kommen kann, und die Vollziehung tritt ja mit uns ab. Ist aber die Maßregel politisch! ja gewiß ist sie es, denn wir sahen sie in andern Republiken vorgehen. Wird aber dieselbe auch nützlich seyn? ja, die Lage der Republik erfordert sie in jeder Rücksicht, und also stimme ich mit Freude zu der uns vorgeschlagenen Vertagung; aber dagegen nur unter der Bedingung, daß die neue Gesetzgebung nicht von der jetzigen Vollziehung, sondern von den Räten flüssig ernannt werde.

**Pozzi.** Die Republik ist krank und bedürft schon

lange Hilfe, aber man wollte sie nicht annehmen: man schiebt uns die Vollziehung Medicin; mit Dank nehme ich sie an.

**Schoch.** Unser Vaterland hängt noch nicht an einem Faden: nicht die Vollziehung hat uns, sondern wir haben die Vollziehung zu entscheiden, wenn sie ihre Pflicht nicht thut, und sie hat uns die Rechnungen noch nie gegeben. Besser als dieser Vorschlag ist der, den wir gestern schon beschlossen, daß die neue Eintheilung Helvetiens dem Volk erst zur Genehmigung vorgelegt werde. Man führe erst dieses aus und vertage die vorliegende Botschaft.

**Schlumpf,** so weit er das Volk kennt, fühlt ganz das Richtige dieses Gemäldes und wird die vorgeschlagene Maßregel gerne sehen: Er stimmt ihr aus vollem Herzen bey.

**Jndermatten.** Die Armuth unsers Volks bedarf diese Ersparung bewirkende Maßregel: Man wricht uns von dem Mangel eines Finanzsystems und der Rechnungen: ersteres wird in einer kleinen Versammlung leichter zu entwerfen und letztere leichter zu untersuchen seyn, also sind diese Einwendungen ungütig: ich stimme dem Antrag der Vollziehung bey.

**Trösch.** Schon lange sahen wir, daß statt Vernunft nur Leidenschaft die in unsrer Versammlung vorkommenden Anträge beurtheilten. Bey einer Aenderung, die vorgenommen wird, kann es kaum schlimmer gehen als bis jetzt: Er stimmt zur Botschaft und hofft die übrig bleibenden Gesetzgeber werden bedenken, daß das Volk keine ausschließliche Regierung mehr will, sondern Schutz seiner Rechte allgemein begehrt.

**Bäsler** stimmt ganz zur Botschaft: er hätte gerne eine andere Wahlart als durch die Vollziehung gewünscht, sieht aber daß keine zweckmäßigere zu erhalten ist.

**Carmintran** stimmt ganz der Botschaft bey.

Man ruft zum Abstimmen. Das Abstimmen wird erkannt und der Vorschlag der Vollziehung mit großem Stimmenmehr und allgemeiner Ruhe angenommen.

**Erklärung, die die Bürger Usteri und Lütthard, gewesene Mitglieder des Senats, am Abend des 7. Augusts ausstellten.**

Die Unterzeichneten, gewesene Mitglieder des Helvet. Senats, wiederholen hiedurch schriftlich die Erklärung,

welche sie in Folge des wilden und stürmischen Abschlags, einer unverzügerten Discussion und Entscheidung über den auf die Botschaft des Volkz. Ausschusses genommenen Beschluß des großen Rathes, in der heutigen Sitzung gethan haben: Sie sehen sich nicht länger als Glieder des Senats an.

Zu gleicher Zeit erklären sie, daß die vom Volkz. Ausschuss vorgeschlagene Vertagung der Rätthe sowohl, als die Organisation einer provisorischen Regierung, ihren Beyfall haben; daß sie dieselben als einen notwendigen Schritt zur Rettung des Vaterlandes und zur Beendigung der seine Freiheit und Unabhängigkeit so wesentlich gefährdenden, aufs höchste gestiegenen Zwietracht, ansehen.

Usteri. Lütthard.

**Erklärung derjenigen Mitglieder des Senats, die an dem gesetzwidrigen Zusammentritt am 8. August keinen Theil nahmen.**

Ueberzeugt, daß ein neuer Zusammentritt des Senats, bey der vorhandenen höchsten Spannung und Erbitterung der Gemüther, nur verderbliche Folgen nach sich ziehen könnte, erklären die unterzeichneten Glieder des Senats, daß sie den Beschluß des großen Rathes, der die von der Vollziehung vorgeschlagene Vertagung der Rätthe und die Organisation einer neuen provisorischen Regierung enthält, annehmen.

Bern, 7. Aug. 1800.

Unterzeichnet: Bay, Lütth v. Sol., Bonstie, Attenhofer, Beroldingen, Schwaller, Kesseling, Scherer, Mittelholzer, Pfoffer, Badour, Debevey, Frossard, Falk, Künzli, Frasca, Carlen, Schneider, Buhmann.

Bern, 8. August. Diesen Vormittag um 11 Uhr hat sich die neue provisorische Regierung Helvetiens constituirt. Wir werden Morgen ihre ersten Verhandlungen bekannt machen.

Im Saale des Senats hat eine geschlossene Versammlung von 24 Senatoren, einige Stunden lang statt gefunden, die, nachdem sie den Beschluß des großen Rathes verworfen hat, sich trennte.